

Vorname und Name:

Straße und Nr.:

Ort:.....

Fristsache! EINGANG bis 26. November 2015!

Stadtverwaltung Riesa
Goethestraße 66

01591 Riesa

Riesa, den.....

Einspruch Planfeststellung „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Begutachtung der einsehbaren Unterlagen erheben die Unterzeichner als direkt von dem Bauvorhaben betroffene Anwohner

Einspruch

gegen das Bauvorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“.

Zur Begründung können berechtigte Zweifel angeführt werden, dass mit Umsetzung des Projektes die rechtlich zulässige Lärmbelastung sowie Lichtbelastung der Bebauung Straßenzug Kirchstraße und Dammweg eingehalten werden.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung und vor allem die zugrunde gelegten Lärm- und Lichtschutzgutachten sind nach unserer Auffassung mangelhaft und unvollständig.

Hauptuntersuchung:

Die Entscheidung zur Errichtung des Container-Terminals auf den Standort Alter Hafen Süd ist gemäß Aussage im Erläuterungsbericht weitgehend aus wirtschaftlichen Gründen getroffen worden. Einflüsse auf Umwelt und Menschen sind angeblich an allen 3 Standorten gleich. Dieser Argumentation können wir nicht folgen, da z. B am Standort Neuer Hafen Süd eine viel größere Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung besteht- und daher wirksamer Lärmschutzmaßnahmen realisiert werden können.

Schallschutzgutachten:

- (1) Es ist nicht ersichtlich, wie und in welchem Umfang Witterungseinflüsse berücksichtigt worden.
- (2) Im Schloss Gröba befindet sich eine Pflegeeinrichtung, für die gelten niedrigere Grenzwerte als veranschlagt (45/35 dB(A)).
- (3) Zu 5.2 Vorbelastungs-Schallquellen: Es ist nicht ersichtlich, unter welche Bedingungen und wie die Messung-der Vorbelastung erfolgt ist. Die Linienschallquelle in Anlage A1 ist bei VQ6 zu kurz
- (4) Zu 5.3 Berechnung Vorbelastungs-Immissionspegel: Es sind keine Angaben zur Reflexionsordnung und Bodendämpfung bei Abschirmung gemacht worden.
- (5) Zu 6.1 Relevante Teilschallquellen: Der LKW-Parkplatz vor IO14 wurde nicht berücksichtigt.

- (6) Zu 6.2 Lkw-Transporte: Der Schalleistungsbeurteilungspegel L_{WA} ist mit 104 dB(A) zu gering angesetzt ($L_{WA} = 108$ dB(A))
- (7) Zu 6.3 Bahn-Transporte: Es ist nicht ersichtlich, ob zur Schalleistungsbeurteilung nach BImSchV16 Anlage 2 Schallquellen wie Retardergeräusche und Hemmschuhauflaufgeräusche im Rechenmodell angesetzt worden.
- (8) Zu 6.5 Containerportalkräne: Es ist nicht ersichtlich, ob die um 10 dB höher liegenden Spitzenwerte bei Schiffsverladungen berücksichtigt wurden.
Die Schiffsverladung ist in einem Hafen wohl der Regelfall. Die Wirkung einer Schallschutzwand aus einer Containerstapelreihe wurde im Schallschutzgutachten selbst ohne relevante Wirkung negiert (Kapitel 7).
- (9) Zu 6.7 Leercontainer-Transporte mit Reachstacker: Es ist nicht ersichtlich, ob die in einem gesonderten schalltechnischen Gutachten ermittelten Werte mit in der Vorbelastung berücksichtigt worden.
- (10) Zu 7. - Berechnung Schallimmissionspegel und Vergleich mit zulässigen Werten: Die Containerzeile als Schallschutz ist ohne Wirkung.
- (11) Zu 9. I b): Es gibt keine Angaben, wer die Einschränkung des Fahrtweges zur Nachtzeit kontrolliert.
- (12) Zu 9. I c): Im Kapitel 7 ist die Nichtwirksamkeit einer Schallschutzwand aus Containerzeilen schon belegt. Mögliche Beladearbeiten von Schiffen werden auf diese Weise keinesfalls gemildert.
- (13) Zu Anlage B1: $L_{WA} = 104$ dB(A) ist zu gering angesetzt und auf $L_{WA} = 108$ dB(A) zu erhöhen.

Einwirkungen durch Licht:

Der in der Umweltverträglichkeitsstudie in Aussicht gestellte Lichtschutz durch Gehölzpflanzungen ist aus unserer Sicht effektiv nicht wirksam. Bis die Gehölze eine Höhe erreichen, welche die Lichtimmission eines über 30 m hohen Lichtmasten mildert, vergehen Jahrzehnte. Weiterhin ist ein Schutz sehr von der Jahreszeit abhängig. Im Winter sind keine Blätter vorhanden. Im Herbst und Frühling ist der Baum nicht voll belaubt, d.h. unzureichender Schutz.

Die Belastungen stellen eine Minderung der Wohnqualität und eine Herabsetzung der Lebensqualität dar. Als Anwohner werden wir bei einer Zulassung des Projektes demzufolge unmittelbar in unseren Ansprüchen auf Unversehrtheit von Gesundheit – die durch die Rechtsordnungen von Deutschland anerkannt – schwerwiegend beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft gegen den Neubau eines KV-Terminals am Standort „Alter Hafen Süd“ in Riesa-Gröba

Anlage: Unterschriftenliste